

Integritätsentschädigung gemäss UVG

Tabelle 10

Integritätsschaden bei Folgen und Unfällen und Berufskrankheiten an den
Atmungsorganen

Herausgegeben von den Ärzten der
Schweizerischen
Unfallversicherungsanstalt

Suva
Postfach 4358, 6002 Luzern
Telefon 041 419 51 11

Integritätsschaden bei Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten an den Atmungsorganen

1. Die Beziehungen zwischen respiratorischer Invalidität und Integritätsschaden

Bei Affektionen der Atmungsorgane besteht zwischen dem Grad des Integritätsschadens und dem Grad der Beeinträchtigung der Lungenfunktion eine lineare Beziehung (siehe Diagramm).

1.1 Minimalbetrag

Nur eine erhebliche, d. h. eine augenfällige und starke Beeinträchtigung der Integrität, gibt Anspruch auf eine Entschädigung. Schäden, die auf der Skala des Bundesrates 5% nicht erreichen, erfüllen diese Forderung nicht und geben keinen Anspruch:

Der Minimalbetrag von 5% wird mit einer respiratorischen medizinischen Invalidität (Beeinträchtigung der Lungenfunktion) von 33¹/₃% gleichgesetzt.

1.2 Maximalbetrag

Ein Integritätsschaden von 80% besteht, wenn die Lungenfunktion sehr schwer beeinträchtigt ist:

Der Maximalbetrag des Integritätsschadens von 80% entspricht einer respiratorischen medizinischen Invalidität (Beeinträchtigung der Lungenfunktion) von 100%.

2. Bemerkungen

2.1 Weil die Integritätsentschädigung nur einmal ausbezahlt wird und gleichzeitig eine voraussichtliche Verschlimmerung des Integritätsschadens angemessen berücksichtigt werden soll, muss zur Berechnung der Entschädigung der *höchstwahrscheinliche Invaliditätsgrad miteinbezogen werden, den der Versicherte je erreichen wird.*

Bei dieser Schätzung wird man den natürlichen Verlauf der betreffenden Krankheit, das Alter des Patienten, seine Lebenserwartung und den Ausgangswert der medizinisch-theoretischen Ateminvalidität berücksichtigen müssen.

2.2 Da keine Rückwirkung besteht und deshalb Integritätsschäden, die schon vor dem 1.1.1984 bestanden, kein Anrecht auf Entschädigung geben, darf bei der Schätzung des Integritätsschadens *nur die Zunahme* der Invalidität seit dem 1.1.1984 berücksichtigt werden.

Integritätsschaden

80% max.

70

60

50

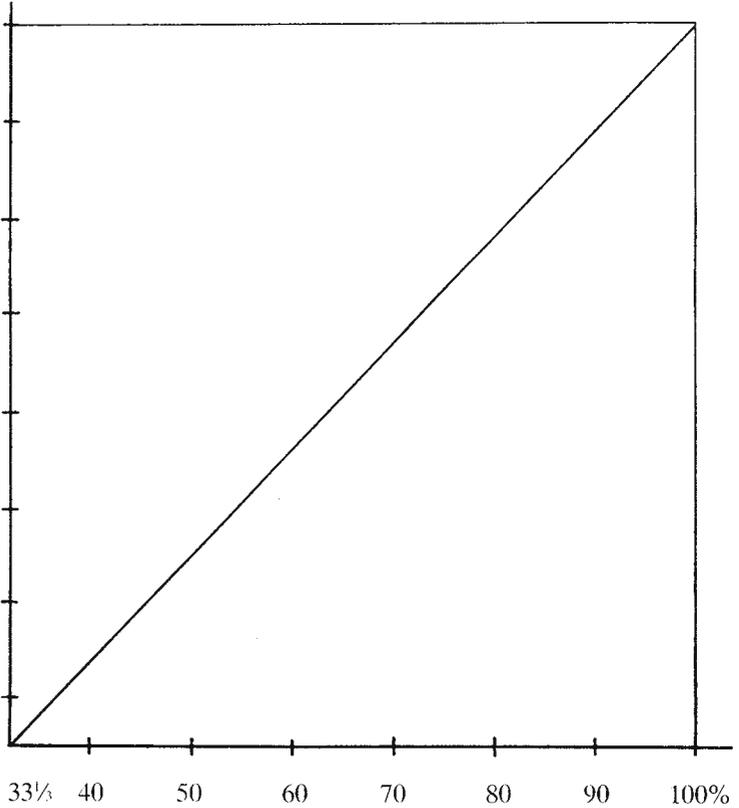
40

30

20

10

5



pulmonale Invalidität